

## **5. Art und Umfang der Förderung, zuwendungsfähige Ausgaben**

<sup>1</sup>Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. <sup>2</sup>Sie ist maximal auf die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt. <sup>3</sup>Die Förderpauschalen in Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen betragen

### **5.1**

für die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen pro im jeweiligen Zuständigkeitsbereich in den Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen zum 1. März 2020 betreutem Kind 16,32 €,

### **5.2**

für die Anschaffung von CO<sub>2</sub>-Sensoren pro im jeweiligen Zuständigkeitsbereich in den Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen zum 1. März 2020 betreutem Kind 7,12 € und

### **5.3**

für die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten pro nach Ziffer 4.3.2 Satz 2 förderfähigem Raum 3 500 €.

<sup>4</sup>In HPTs beträgt die Förderpauschale aufgrund der geringeren Gruppengrößen

### **5.4**

für die Anschaffung von CO<sub>2</sub>-Sensoren 150 € pro genehmigter Gruppe und

### **5.5**

für die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten 3 500 € pro nach Ziffer 4.3.2 Satz 2 förderfähigem Raum.

<sup>5</sup>Im Antrag sind jeweils die tatsächlichen Gesamtausgaben für die Anschaffungen anzugeben. <sup>6</sup>Für die Anschaffung entfällt ein Mindesteigenanteil. <sup>7</sup>Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist nicht möglich.